

Bausenat am 16.06.2023, TOP 17:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS)

Zum Dringlichkeitsantrag der CSU/LM/JL/BfL-Fraktion, Nr. 512 vom 12.06.2023:



Inanspruchnahme von Mitteln aus der Sonderrücklage Stellplatzablöse seit den Jahr 2008:

2008:

Keine Mittelinanspruchnahme zum Bau von öffentlichen Parkplätzen

2009:

Mittelinanspruchnahme für den Bau von 127 Parkplätzen am Hauptbahnhof (ehem. Post) i. H. v. 97.300 € (heute 97 Parkplätze durch das IBIS-Hotel überbaut)

2010:

wie 2009 i. H. v. 51.433 €

2011 bis 2013:

Keine Mittelinanspruchnahme zum Bau von öffentlichen Parkplätzen

2014:

Mittelinanspruchnahme für 127 P+R-Parkplätze am Hauptbahnhof i. H. v. 375.000 €

2015 bis Apr. 2023:

Keine Mittelinanspruchnahme zum Bau von öffentlichen Parkplätzen

Weitere Parkplatzbauten, von denen in der Beantwortung der Plenaranfrage Nr. 111 der damaligen Stadträtin und jetzigen Dritten Bürgermeisterin Jutta Widmann die Rede war (im Bereich des B & B-Hotels und der neuen Feuerwache an der Oberndorferstraße) sind noch nicht realisiert bzw. abgerechnet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass 59 Parkplätze an der neuen Feuerwache ("Mobilitätshub") dem Ausgleich der durch den Bau des IBIS-Hotels weggefallenen Parkplätze dienen sollen. Dem gleichen Zweck dienen 38 neue Parkplätze an der Überführung.

Ergebnis einer interkommunalen Umfrage (Bayerischer Städtetag)



Teilnehmer: 21 Städte

- Zwei Drittel der Städte haben eine Stellplatzsatzung erlassen
- Dreiviertel der Städte, die eine solche Satzung erlassen haben, haben darin die Stellplatzablöse näher geregelt.
 In den meisten Fällen wurden Regelungen zu Mobilitätskonzepten getroffen
- Die Möglichkeit der Stellplatzablöse besteht überwiegend im gesamten Stadtgebiet.
- Regelungen zu Mobilitätskonzepten folgen keinem einheitlichen Schema, sondern tragen den verschiedenen örtlichen Besonderheiten Rechnung



Regelungsalternativen

Regelungsalternative A

nur Konkretisierung der gesetzlichen Ablöseregelungen **Regelungsalternative B**

zusätzlich Mobilitätskonzept zur Reduzierung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Weitere Regelungsmöglichkeiten?



z. B. bloße Reduzierung des Stellplatzschlüssels

Mehrfamilienhäuser (Wohnfläche > 40 m² < 130 m²/Wohnung): statt 1,5 nur 1,0 Stellplätze/Wohnung

Argumente PRO

- Reduzierung des Bedarfs an Stellplatzablöse
- Stellplatzbedarf entspricht GaStellV (basierend auf dem Landesdurchschnitt)
- Kein Verwaltungsaufwand

Argumente CONTRA

- Pauschale Reduzierung des
 Stellplatzbedarfs korrespondiert nicht mit dem tatsächlichen Pkw-Bestand
- Kein Anreiz zum Verzicht auf Pkw
- Überlastung von öffentlichen Parkflächen
- Straßenraumaufteilung zugunsten des Umweltverbunds wird wesentlich erschwert
- Geringere Einnahmen aus der Stellplatzablöse

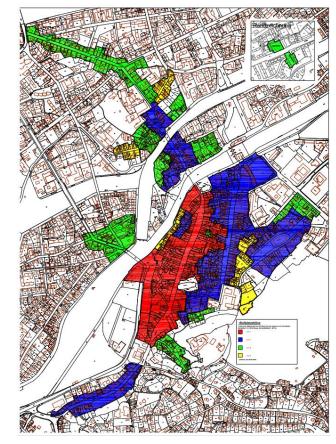
Regelungsalternative A



Die Möglichkeit der Stellplatzablöse soll künftig im gesamten Stadtgebiet und nicht nur in bestimmten Teilgebieten bestehen

- Die bisherige Differenzierungen in drei Zonen sind empirisch nicht hinreichend belegt (Ensemblequalität ≠ Parkraum)

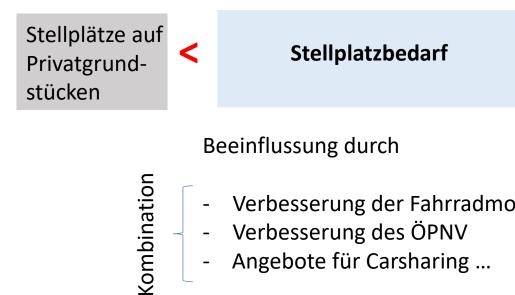
- Der Parkdruck auf öffentlichen Straßen kann auf verschiedene Weise beeinflusst werden



Bisher geltende Zonenregelung

Beeinflussung des Parkdrucks auf öffentliche Straßen





- Verbesserung der Fahrradmobilität
- Verbesserung des ÖPNV
- Angebote für Carsharing ...

Auswirkungen auf die Bautätigkeit (Wohnungen, Gewerbebetriebe ...)

Stellplatzangebot (öffentlich)

Beeinflussung durch

- Nutzung öffentlicher Straßen zum "Laternenparken"
- Herstellung öffentlicher Stellplätze
- Herstellung von Quartiersgaragen
- Parkraumbewirtschaftung



Auswirkungen auf die Verkehrssituation (Stadtbild, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ...)

Bei der Stellplatzablöse besteht keine Verpflichtung der Gemeinde öffentliche Stellplätze herzustellen!

Kombination

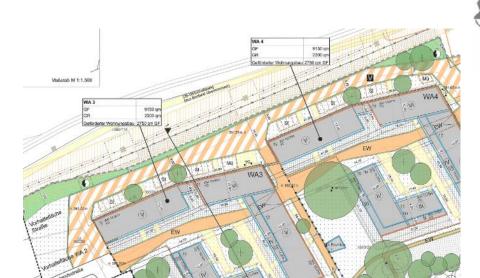
Referat Bauen und Umwelt



"Laternenparken" (Straßenverkehrsrecht)



Quartiersgarage (z. B. Rathaus I UG)



Herstellung öffentlicher Parkplätze (Bauleitplanung)



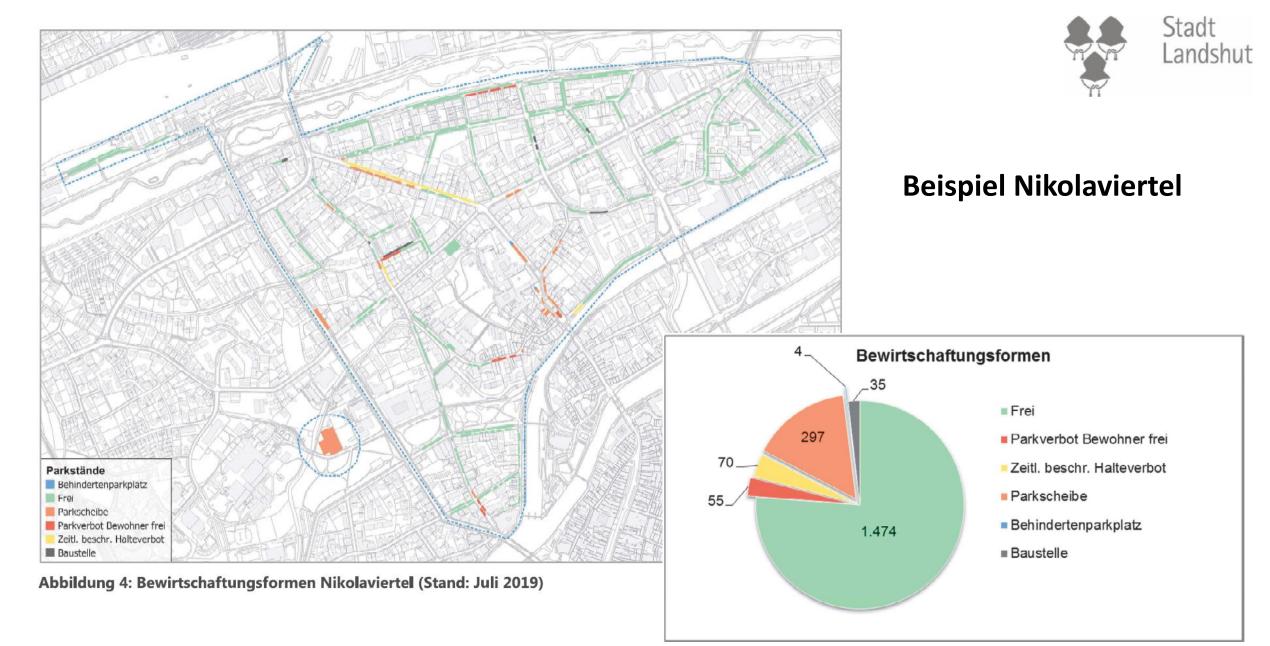


Abbildung 3: Stellplätze im Untersuchungsgebiet nach Bewirtschaftungsform

4	•	
	2	100
1		FT
	Jog	



Stellplatz	öffentlich						noi est					
Bewirtschaftung	fr	ei	bewirtschaftet				privat					
Lage	am Straßenrand	auf öffentlicher Stellplatzanlage		am Straßenrand Parkhaus bzw. Stellplatzanlage			Parkhaus bzw. Stellplatzanlage	auf Privat- grundstück	7			
Art der Bewirtschaftung			Bewohr	nerparken	Kurzparkzone gebührenfrei	Kurzparkzone gebührenpflichtig	gebührenpflichtig		meist gebührenfrei	***************************************		
Zahlsystem			Stpl.	Lizenz- ausweis	Parkscheibe	Parkscheinautomat		Parkscheinautomat				
Nutzergruppen	Bewohner, in der Nähe zur Innenstadt auch viele Beschäftigte	Beschäftigte, Kunden	Bew	ohner	Kunden, Besucher	Kunden, Besucher	Pendler und Beschäftigte	Kurzzeitparker = Kunden	Dauerparker = Beschäftigte	Beschäftigte	v.a. Bewohner, teilweise Beschäftigte und Kunden	
Parkdauer					zeitlich begrenzt	zeitlich begrenzt	Tagessatz, Mehrtageskarten	flexibel	dauerhafte bzw. monatsweise Vermietung			
Überwachung			Verkehrsü	berwachung	(Verkehrs- überwachung)	Verkehrs- überwachung	Verkehrs- überwachung	Schrankensystem	Schrankensystem	Schrankensystem		
PH Altstadt Zentrum								120	150			_
PH Wittstraße/Oberpaur								270	100			
PH Wittstraße/Karstadt								173				
PH City Center								574	42			
PH Sparkasse								100				
PH Freyung								49	140			
Grieserwiese		550					742					1
Parkspur Zeughaus						130		Į				
Neustadt						205						
Regierungsplatz						41						
Oreifaltigkeitsplatz	0		12	30		75						
Spiegelgasse	0		14	35								
Kirchgasse	0		23	58					4			
Kolpingstraße	14		18	40								
Steckengasse	0		6	15								
Grasgasse	0		8	17		6		<u> </u>		84		
Herrngasse	0		13	50								
Nahensteig	0		10									
Obere Ländgasse	0		19	22								
Untere Ländgasse	0		26	66								
Freyung	59		21	42								
Jodoksgasse	0		7	17								
Königsfeldergasse	0		8	20					<u>.</u>			
Orbanquai/Isargestade	0		4	10								
Maximilianstraße	30											
Postplatz						24		1				
Mühleninsel						43						
Isargestade						35						
Zweibrückenstr./Leukstr.						20		<u> </u>				
Papierestr. & Nikolastr.					12							
Innere Münchner Str.						112						
Parkplatz DRV										350 (am WE öffentlich, bewirtschaftet)		
Parkplatz LA Finanzen								1	1	300	0.070	
Innenstadt			ļ						ļ		2.276	2.
Hauptfriedhof			ļ				62	<u> </u>	<u> </u>			
Friedhofstraße						46		ļ				
Hans-Wertinger-Straße			16	32								<u></u>
HBf, inkl. Postgebäude					20		118					
ehemaliger Ladebahnhof		100						<u> </u>				-
Oberndorferstraße							508					
Parkdeck Robert Koch Straße							211			104		
Wittstraße/Dimitzstraße		180										
Summe		830	205	454	32	737	1.641	1.286	432	838	2.276	8.
Summe gebührenpflichtig							4.	096				

Berechnung des Ablösebetrages



$$A = (GEK + HK) \times ASTP$$

Dabei bedeuten

A Ablösebetrag

GEK Grunderwerbskosten HK Herstellungskosten

ASTP Ablösbare Zahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen



Berechnung der Grunderwerbs- und Herstellungskosten

GEK = 75 % des Bodenrichtwerts

HK = 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten bei städtischen Bauvorhaben

Die Reduzierung ist dem Umstand geschuldet, dass an öffentlichen Parkplätzen keine dauernde Nutzungsund Verfügungsbefugnis besteht.

Die bisherige Reduzierung auf 40 % der jeweiligen Kosten erscheint unangemessen gering, insbesondere mit Blick auf die Zahl der in der Stadt Landshut verfügbaren öffentlichen Parkplätze.

Zahl der maximal ablösbaren Stellplätze



a)	Einfamilienhaus, Doppelhaus- hälfte, Reiheneinzelhaus mit 1 WE einschließlich Einliegerwohnung bis 40 m², sonst Buchst. b	keine
b)	Mehrfamilienhäuser	Wohnfläche bis 40 m², 0,5 Stellplatz je Wohnung Wohnfläche > 40 m² < 130 m, 0,5 Stell- plätze je Wohnung Wohnfläche < 130 m², 1 Stellplatz je Woh- nung
c)	Studenten-, Schwestern- oder sonstige Wohnheime	Wohnfläche < 40 m ² , 0,3 Stellplätze je Appartement
d)	Geförderte Studenten-, Schwes- tern- oder sonstige Wohnheime	Wohnfläche < 40 m², 0,5 Stellplätze je 5 Betten
e)	Arbeitnehmerwohnheime	0,5 Stellplätze je 2 Betten, mindestens aber 3 Stellplätze

Nicht abgelöst werden können notwendige Stellplätze nach Anlage 1 Nrn. 2 bis 5 zu § 3 sowie Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse nach § 7 und barrierefreie Stellplätze nach § 8.

Soweit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen wie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) anwendbar ist, beträgt die ablösbare Zahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen gegenüber Ziff. 9 der Anlage zu § 20 Satz 1 dieser Verordnung:

a)	Handwerks- und Industriebetriebe	0,5 Stellplätze je 70 m² Nutzfläche (nach DIN 277, Teil 2) oder je 3 Beschäftigte
b)	Lagerräume, -plätze, Ausstel-	keine
	lungs- und Verkaufsplätze	
c)	Kraftfahrzeugwerkstätten	keine
d)	Tankstellen	keine
e)	Automatische Kfz-Waschanlagen	keine



Regelungsalternative B



Interesse an der Reduzierung der Zahl der notwendigen Stellplätze



Stadt Landshut

- Verkehrsvermeidung (Menge und Folgen im Quartier und in der Stadt)
- Energieeinsparung (Klimawandel)*
- Reduzierung der Flächenversiegelung

Bauherr

- Reduzierung der Baukosten
 (v. a. bei Tiefgaragen von
 30 bis 52 Tsd. € je Stellplatz)
- Moderne Wohnangebote für die Teilnahme an der Verkehrswende

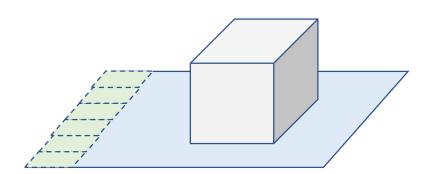
^{*)} Im Jahr 2021 hat der Verkehrssektor in Deutschland das durch das Bundes-Klimaschutzgesetz vorgegebene Treibhausgas-Minderungsziel verfehlt. Auch im ersten Halbjahr 2022 gab es keinen Rückgang der Treibhausgasemissionen in der notwendigen Höhe.



Reduzierung der notwendigen Stellplätze

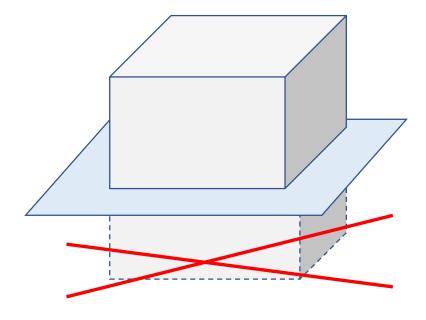
bei nachträglicher Herstellungsmöglichkeit

bis zu 50 %



ohne nachträgliche Herstellungsmöglichkeit

bis zu 25 %



Voraussetzung: Qualifiziertes Mobilitätskonzept



... im Bereich Wohnen

... im Bereich Handwerks- und Industriebetriebe

- das Angebot eines stationsgebundenen Car-Sharing,
- das Angebot von überdachten Stellplätzen für Fahrräder und Anhänger,
- die Bereithaltung von Elektrofahrrädern und Lastenrädern,
- ein elektronisches Informationssyste/m zum aktuellen Grad der Auslastung der Fahrradangebote (ab 20 Wohneinheiten) und
- sonstige Angebote, wie Jobräder, übertragbare ÖPNV-Abonnements und zentrale Paketzustellung sowie

- das Angebot von Jobrädern,
- das Angebot von Job-Tickets,
- die Bereitstellung von Diensträdern/Lastenrädern,
- den Betrieb eines Shuttle-Service bzw. Werksbussen und
- die F\u00f6rderung von Fahrgemeinschaften der Mitarbeiter.

- Beschreibung der Maßnahme
- Sicherstellung der Durchführung
- Wirtschaftlichkeitsprüfung

Bewertung des qualifizierten Mobilitätskonzepts



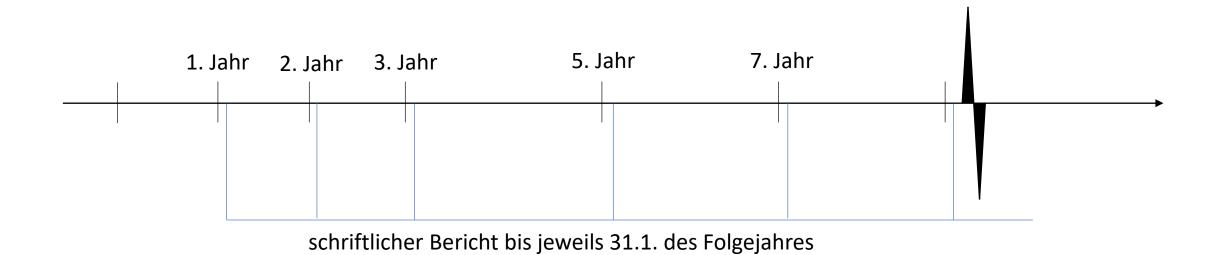
	Faktoren, Maßnahmen	Punkte*
Mobilitätsrelevante Er-	Unmittelbare Nähe von Bushaltestel-	2
schließung	len (nicht weiter als 100 m vom Bau-	
-	vorhaben)	
	Unmittelbare Nähe zu Nahversor-	2
	gungsgeschäften (nicht weiter als	
	200 m vom Bauvorhaben)	
	Parkraumbewirtschaftung bzw. park-	2
	raumbeschränkende Maßnahmen	
Qualifizierte Konzept-	Bereich Wohnen	
bestandteile	Stationsgebundenes Car-Sharing	5
	Lastenräder bzw. Fahrradanhänger	5
	Zusätzliche überdachte Fahrradstell-	5
	plätze	
	Übertragbare ÖPNV-Abonnements	5
	Zentrale Paketzustellung	2
	Sonstiges	(max. 5)
	Bereich Handwerks- und Industrieb	etriebe
	Angebot von Jobrädern	6
	Angebot von Job-Tickets	6
	Bereitstellung von Diensträdern/Las-	5
	tenrädern	
	Betrieb eines Shuttle-Service, Werks-	5
	busse	
	Förderung von Fahrgemeinschaften	4
	Sonstiges	(max. 5)

Reduzierung des Stellplatzbedarfes

Punkte	Beendigung des qualifi- zierten Mobilitätskonzepts	Stellplätze können nach Beendigung des qualifi- zierten Mobilitätskonzepts auf dem Baugrundstück hergestellt werden
32 – 18	25 %	50 %
17 – 8	20 %	40 %
7	15 %	30 %

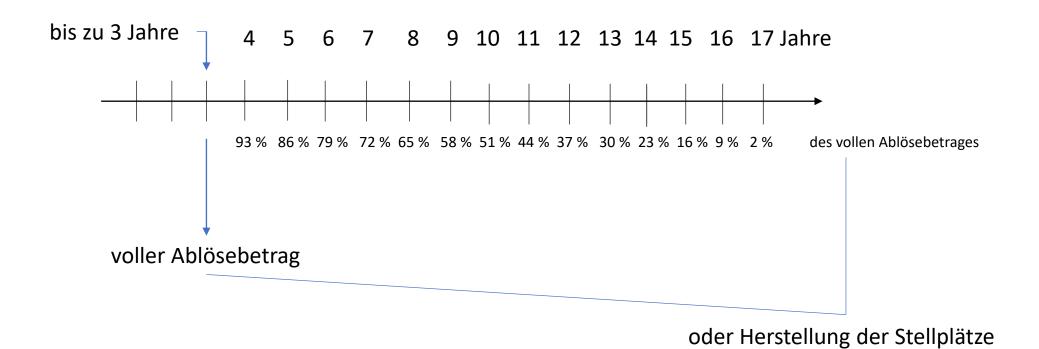
Monitoring des qualifizierten Mobilitätskonzepts





Scheitern des qualifizierten Mobilitätskonzepts







Im Vergleich zu den Regelungen in den Satzungen anderer Städte sind die hier vorgeschlagenen Regelungen

- in hohem Maße transparent,
- vergleichsweise leicht anzuwenden und
- (- mit Blick auf die möglichen Folgen des Scheiterns des Konzepts möglichst sicher.)



Beschlussvorschlag:

- 1. Vom Bericht über die Änderung der Stellplatzsatzung wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgelegten und erläuterten Satzungsentwürfe anhand der in der Sitzung geäußerten Bedenken und Anregungen zu überarbeiten und danach erneut vorzulegen.
- 3. Der Dringlichkeitsantrag der CSU/LM/JL/BfL-Fraktion, Nr. 514 vom 12.06.2023 ist mitbehandelt.